Die Umgestaltung des Sachsenspiegelrechts durch die Buch'sche Glosse.

Dr. Bernd Kannowski Frankfurt am Main

Um 1230 erstellte der sächsische Schöffe Eike von Repgow mit dem Sachsenspiegel die erste größere Rechtsaufzeichnung in deutscher Sprache. Was er dort niederlegte, war jahrhundertelang geltendes Recht. Der Sachsenspiegel gilt als eine der wichtigsten, wenn nicht überhaupt als die bedeutendste Quelle für die mittelalterliche Rechtsgeschichte in Deutschland. Seit ihren Anfängen bildete das Werk einen Brennpunkt des Forschungsinteresses.

Ganz anders verhält es sich mit der etwa 100 Jahre später entstandenen Glosse zum Sachsenspiegellandrecht, welche die Forschung nach ihrem Verfasser Johann von Buch als "Buch'sche Glosse" bezeichnet. Dieses Feld ist nahezu unbearbeitet, obwohl Johanns Kommentierung, welche um ein Vielfaches umfangreicher ist als der erläuterte Text, selbst als Autorität des Sächsischen Rechts galt und zudem die Buch'sche Glosse nach Sachsenspiegel und Schwabenspiegel der am breitesten überlieferte mittelalterliche deutsche Rechtstext ist. Sie präsentierte das alte Recht in völlig neuem Licht und veränderte es zum Teil grundlegend. Das ist nicht verwunderlich, denn zur Zeit ihrer Entstehung drang das römische und kanonische Recht nach Deutschland ein ("Rezeption des gelehrten Rechts"). Was bis heute fehlt, ist eine Gesamtdarstellung zu dem Werk. Ich möchte eine solche vorlegen, und zwar unter der Fragestellung, welche die charakteristischen, durch die Glosse angestrebten Modifikationen des Sachsenspiegelrechts sind und wie sie diese argumentativ herbeizuführen sucht. Anhand ausgewählter Problemkomplexe gilt es, das Rechtsdenken des Glossators zu beschreiben und herauszuarbeiten, was neu und bemerkenswert daran ist. Der Weg zu einer solchen Untersuchung ist geebnet, weil eine kritische Textausgabe der Glosse, welche 250 Jahre lang Gegenstand wissenschaftlicher Bemühungen war, jetzt seit kurzer Zeit endlich vorliegt.